

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Studienordnung

für den

### Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 83 Abs. 2 Nr. 6, § 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 24. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl S. 853) hat der Rat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 06. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung am 20.07.2004 folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat ihr am 07.12.2004 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 18.02.2005 angezeigt.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 [Geltungsbereich](#)
- § 2 [Studiendauer](#)
- § 3 [Studienvoraussetzungen; Anerkennungen](#)
- § 4 [Inhalt und Ziel des Studiums; Berufsbild](#)
- § 5 [Aufbau des Studiums; Studienpläne](#)
- § 6 [Studieninhalte, Prüfungen und Studienleistungen des Erst- und Zweifaches im Grundstudium](#)
- § 7 [Studieninhalte und Leistungsnachweise des Erst- und Zweifaches im Hauptstudium](#)
- § 8 [Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Erziehungswissenschaften](#)
- § 9 [Wissenschaftliche Hausarbeit](#)
- § 10 [Betriebspraktikum](#)
- § 11 [Schulpraktikum](#)
- § 12 [Studienfachberatung](#)
- § 13 [In-Kraft-Treten](#)

#### Anlagen

- Anlage 1: **Lehr- und Lernformen**
- Anlage 2: **Studienplan für das Erstfach Elektrotechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Grund- und Hauptstudium)**

Anlage 3: **Studienplan für das Erstfach Metalltechnik** im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Grund- und Hauptstudium)

Anlage 4: **Studienplan für die Zweifächer** im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Grund- und Hauptstudium)

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (2) Das Studium endet mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.  
Grundlage ist die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die koordinierende Arbeit zum Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen ist der Fakultät für Maschinenbau übertragen. Diese übernimmt die Fachstudienberatung einschließlich der Erstellung eventuell notwendiger individueller Studienpläne.
- (4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise

## § 2 Studiendauer

- (1) Das Studium im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst 8 Vorlesungssemester, denen sich ein Prüfungssemester zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung anschließt. Die Regelstudienzeit beträgt damit 9 Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit Zwischenprüfungen im Erst- und Zweitfach abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium.
- (2) Das Lehrangebot im Grundstudium ist aufgrund der Verzahnung mit anderen Studiengängen für einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Hauptstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

## § 3 Studienvoraussetzungen; Anerkennungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Lehramtes ist die Hochschulreife oder die Hochschulzugangsberechtigung nach § 67 und § 67a ThürHG.
- (2) Absolventen einer Fachhochschule können zum Hauptstudium zugelassen werden, wenn sie dort die Diplomprüfung in einem mit dem Erstfach korrespondierenden Studiengang bestanden haben; diese wird als Zwischenprüfung im Erstfach anerkannt.
- (3) Das Studium in diesem Studiengang erfordert vom Studienbewerber technisches und pädagogisches Interesse sowie gute Kenntnisse in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. Darüber hinaus sind gutes Ausdrucksvermögen in Wort, Schrift und zeichnerischer Darstellung notwendig.
- (4) Während des Studiums sind Praktika (Betriebs- und Schulpraktika) abzuleisten. Es wird empfohlen, vom 12-monatigen Betriebspraktikum ca. 3 Monate vor Beginn des Studiums abzuleisten.
- (5) Über die Anerkennung von Studienleistungen, die mit einem anderen Studienziel bereits erbracht wurden, entscheidet für die Zwischenprüfung der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss legt dem Landesprüfungsamt die Entscheidung im Hinblick auf die

Erste Staatsprüfung zur Bestätigung vor. Die Zuständigkeit für Studienleistungen des Hauptstudiums bleibt dem Landesprüfungsamt vorbehalten.

- (6) Beginn und Beendigung des Studiums werden durch die Immatrikulationsordnung geregelt.

#### **§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums; Berufsbild**

- (1) Inhalt und Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu vermitteln, die für ein fachlich determiniertes, pädagogisch verantwortliches Handeln an berufsbildenden Schulen erforderlich sind.
- (2) Die zukünftigen Lehrer sollen insbesondere
- die wissenschaftlichen Grundlagen zur Vermittlung beruflicher Kompetenz erwerben und berufliches Wissen in wissenschaftsorientierter und berufspragmatischer Hinsicht angemessen vermitteln,
  - berufsorientierte Lernprozesse organisieren und in ihren Wirkungen, insbesondere vor dem Hintergrund technologischer, arbeits- und berufsorganisatorischer zukünftiger Entwicklungen, beurteilen können,
  - Konzepte erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns kennen, werten und für ihre Unterrichtstätigkeit aufarbeiten und nutzen,
  - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen, insbesondere der berufsbildenden Schulen, mitwirken.
- (3) Der Studierende muss befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Der Nachweis über die Aneignung wird im Rahmen der Zwischenprüfung und der Ersten Staatsprüfung erbracht.

#### **§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester und umfasst für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen:
- ein Grundstudium von 4 Semestern  
und
  - ein Hauptstudium von 5 Semestern  
(darin ist ein Semester für die Erste Staatsprüfung enthalten).
- (2) Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium werden verschiedene Lehr- und Lernformen (Erläuterung siehe Anlage 1) verwendet:
- Vorlesung
  - Übung/Seminar
  - Praktikum
  - Exkursion.
- (3) Das Grundstudium ist so organisiert, dass die Zwischenprüfung in der Regel nach 4 Fachsemestern abgelegt werden kann. Das Hauptstudium ist in der Regel in 5 Semestern absolvierbar und schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab.

(4) Inhaltlich gliedert sich das Studium in:

Lehrveranstaltungen zu den Fachwissenschaften des ersten Prüfungsfaches (Erstfach),

Lehrveranstaltungen zu den Fachwissenschaften des zweiten Prüfungsfaches (Zweifach),

Lehrveranstaltungen in den Erziehungswissenschaften,

Lehrveranstaltungen zu den Fachdidaktiken des ersten und zweiten Prüfungsfaches,

Lehrveranstaltungen zur Sprecherziehung,

Wahlfachstudium/Studium generale,

Praktika (Betriebs- und Schulpraktika), für die die lehrveranstaltungsfreien Zeiten zur Verfügung stehen.

(5) Als Erstfach kann an der Technischen Universität Ilmenau gewählt werden:

Elektrotechnik,

Metalltechnik.

Als Zweifach kann an der Technischen Universität Ilmenau gewählt werden:

Mathematik,

Physik,

Informatik,

Wirtschaftslehre,

Mechatronik.

Interessenten für andere, an der Technischen Universität Ilmenau nicht vertretene, Zweifächer können diese an einer Thüringer Hochschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) belegen.

Das betrifft u.a.:

Deutsch,

Englisch,

Französisch,

Philosophie,

Evangelische Religionslehre,

Katholische Religionslehre,

Sozialkunde,

Sport.

(6) Für die einzelnen Studienbestandteile werden durchschnittlich folgende Semesterwochenstunden (SWS) als Orientierung zugrunde gelegt:

**Grundstudium**

Grundlagen des Erstfaches	69 SWS
Grundlagen des Zweitfaches	13 SWS
Erziehungswissenschaften	6 SWS
Sprecherziehung	1 SWS
Studium generale	2 SWS
	<b>91 SWS</b>

**Hauptstudium**

Vertiefung des Erstfaches	27 SWS
Vertiefung des Zweitfaches *	22 SWS
Fachdidaktik für das Erstfach	5 SWS
Fachdidaktik für das Zweitfach	5 SWS
Erziehungswissenschaften	20 SWS
	<b>79 SWS</b>
<b>Summe</b>	<b>170 SWS</b>

\* Der im Hauptstudium zu absolvierende Umfang an Semesterwochenstunden bei der Vertiefung des Zweitfaches richtet sich nach der Anzahl der SWS, die hierfür bereits im Grundstudium belegt wurden.

- (7) Für das Erstfach (ohne Fachdidaktik) muss im Grund- und Hauptstudium eine Gesamtstundenzahl von mindestens 96 SWS nachgewiesen werden.

Für das Zweitfach (ohne Fachdidaktik) sind im Grund und Hauptstudium eine Stundenzahl von 45 SWS zu belegen. Die im Hauptstudium zu absolvierende Stundenzahl setzt sich je nach dem gewählten Zweitfach an der Technischen Universität Ilmenau wie folgt zusammen:

Zweitfach an der TU Ilmenau	im Grundstudium belegt:	aus Grundstudium des Erstfaches anerkannt:	im Hauptstudium zu belegen sind:	Gesamtsumme im Zweitfach:
Mathematik	13 SWS	10 SWS	22 SWS	45 SWS
Physik	13 SWS	10 SWS	22 SWS	45 SWS
Informatik	13 SWS	10 SWS	22 SWS	45 SWS
Wirtschaftslehre	13 SWS	8 SWS	24 SWS	45 SWS
Mechatronik	13 SWS	10 SWS	22 SWS	45 SWS

Für das erziehungswissenschaftliche Grund- und Hauptstudium sind 26 SWS nachzuweisen. Die Lehrveranstaltungen zu Erziehungswissenschaften werden an der Universität Erfurt absolviert.

- (8) Die Studierenden sind weiterhin verpflichtet Lehrveranstaltungen zur Sprecherziehung und zum Studium generale zu besuchen, da diese ihrer späteren Kommunikationstätigkeit dienen.
- (9) Die Zweifächer Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftslehre und Mechatronik können hinsichtlich ihrer Grundlagen zu Teilen auf den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen des Erstfaches aufbauen.

- (10) Für Zweitfächer, die nicht an der TU Ilmenau studiert werden können, ist die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Erstfach nicht generell möglich. Um den Forderungen der Verordnung über die Erste Staatsprüfung im Hinblick auf die Anzahl der zu erbringenden Semesterwochenstunden gerecht werden zu können, werden die spezifischen Studienanforderungen, zum Teil abweichend von Festlegungen im § 6, im Ergebnis einer individuellen Fachstudienberatung mit dem Studierenden festgelegt und protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird dem Landesprüfungsamt zur Kenntnis übergeben. Darin ist auch der nach dem 4. Fachsemester zu erreichende Leistungsstand zu dokumentieren. In diesem vom Leiter des Prüfungsausschusses zu unterschreibenden Protokoll können auch Abweichungen hinsichtlich des Abschlusses des Grundstudiums gemäß § 2 aufgenommen werden. Die Regelungen sind so zu treffen, dass ein Abschluss des Grundstudiums zum Ende des 6. Fachsemester sichergestellt ist.

## **§ 6 Studieninhalte, Prüfungen und Studienleistungen des Erst- und Zweitfaches im Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium des Erst- und Zweitfaches an der TU Ilmenau umfasst im wesentlichen Lehrveranstaltungen in natur- und technikwissenschaftlichen Grundlagenfächern. Die Stundenaufteilung ist im Studienplan des Grundstudiums für die Erst- und Zweitfächer (Anlagen 2 bis 3) festgelegt.
- (2) Das Studium des Zweitfaches (Anlage 4) erfolgt im wesentlichen parallel zum Studium des Erstfaches. Es baut auf den im Grundstudium vermittelten Grundlagenkenntnissen auf. Das Zweitfach besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Das Studium im Zweitfach muss spätestens im 3. Fachsemester aufgenommen werden.
- (3) Im Grundstudium des Erstfaches an der TU Ilmenau sind für mehrere Lehrveranstaltungen Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu Fachprüfungen zu erbringen (Anlagen 1 und 2 der Zwischenprüfungsordnung der TU Ilmenau).
- (4) Im Grundstudium des Erst- und Zweitfaches an der TU Ilmenau, die nicht mit einer Fachprüfung abschließen, erfolgt der Abschluss als benotete bzw. unbenotete Studienleistung (Anlagen 1 bis 3 der Zwischenprüfungsordnung der TU Ilmenau).

## **§ 7 Studieninhalte und Leistungsnachweise des Erst- und Zweitfaches im Hauptstudium**

- (1) Das Hauptstudium des Erst- und Zweitfaches an der TU Ilmenau dient der Vertiefung und der Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Studienpläne sind in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (2) Die Ausbildung in Fachdidaktik ist im Hauptstudium des jeweiligen Erst- bzw. Zweitfaches verankert.

## **§ 8 Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Erziehungswissenschaften**

- (1) Im erziehungswissenschaftlichen Grund- und Hauptstudium werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Bildungssoziologie vermittelt, um dem Studierenden einen Zugang zur Praxis von Erziehung, Unterricht und Gestaltung von Bildungsprozessen zu geben.

- (2) Die Lehrveranstaltungen im Bereich der Erziehungswissenschaften im Grund- und Hauptstudium richten sich nach der jeweils gültigen Studienordnung für die Erziehungswissenschaften an der Universität Erfurt. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

### **§ 9 Wissenschaftliche Hausarbeit**

Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Sie kann im Erst- oder Zweitfach angefertigt werden. Die Dauer beträgt vier Monate. Einzelheiten zur Hausarbeit einschließlich der Bewertung regelt die Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

### **§ 10 Betriebspraktikum**

- (1) Bis zur Ersten Staatsprüfung ist ein 12-monatiges Betriebspraktikum in zusammenhängenden Abschnitten von in der Regel mindestens 2 Monaten zu absolvieren. Für die Durchführung stehen die lehrveranstaltungsfreien Zeiten zur Verfügung. Es wird empfohlen, vom Betriebspraktikum ca. 3 Monate vor Beginn des Studiums abzuleisten.
- (2) Auf Antrag beim Landesprüfungsamt für Lehrämter kann das Betriebspraktikum durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden.

### **§ 11 Schulpraktikum**

- (1) Bis zur Ersten Staatsprüfung sind Schulpraktika zu absolvieren. Diese bestehen aus einem zweiwöchigem Orientierungspraktikum und einem vierwöchigen Blockpraktikum. Für die Durchführung stehen die lehrveranstaltungsfreien Zeiten zur Verfügung.
- (2) Einzelheiten regelt das Praktikumsamt der Universität Erfurt.

### **§ 12 Studienfachberatung**

Für die Studienfachberatung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind an der Fakultät für Maschinenbau der ständige Vertreter des Leiters des Landesprüfungsamtes und das Prüfungsamt verantwortlich.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 07.12.2004

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff  
Rektor